

AUSSTELLER-REGLEMENT OFTRINGER GEWERBEAUSSTELLUNG

Einleitung

Der Gewerbeverein Oftringen veranstaltet alle 3 Jahre eine Gewerbeausstellung, d.h. wenn dies von der Generalversammlung genehmigt wird.

Firmen und Organisationen, die der Einladung Folge leisten und das Angebot annehmen, reichen ihre Anmeldung mit dem offiziellen Anmeldeformular an das OK-Gewerbeausstellung ein.

Vorbehältlich der Erfüllung der Zulassungsbestimmungen für Firmen und Ausstellungsobjekte kommt damit ein Aussteller-Vertrag zustande.

Der Aussteller-Vertrag unterliegt folgenden Bedingungen dieses Aussteller-Reglementes:

1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit ihrer Unterschrift auf der Anmeldung anerkennen der Aussteller und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichten sich ferner, auch die Benützungsbuchung der zur Verfügung stehenden Hallen einzuhalten.

2. Anmeldung bzw. Abschluss des Aussteller-Vertrages

Die Anmeldung muss auf dem Vertrag ordnungsgemäss ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und termingerecht eingereicht werden.

Die Belegung eines Standes in den vorausgegangenen Jahren gibt keinen Rechtsanspruch auf die Wiederzuteilung eines solchen an einer folgenden Ausstellung. Der Eingang der Anmeldung ist massgebend für die Platzierung.

**Aussteller, die nicht Mitglied des Gewerbevereins Oftringen sind,
bezahlen einen Zuschlag von 15 % auf die Standgebühr.**

3. Zulassung

Als Aussteller kommen Gewerbetreibende, Berufsverbände, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentliche Institutionen in Betracht. Ausnahmezulassungen werden durch den Vorstand des Gewerbevereins entschieden.

Nach abgeschlossener Zuteilung der Standfläche wird jedem Aussteller ein gegengezeichneter Aussteller-Vertrag zugestellt, womit der Vertrag in allen Teilen rechtskräftig wird. Besondere Platzwünsche können als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden.

Das OK-Gewerbeausstellung ist berechtigt, Anpassungen im Interesse des Gesamtkonzeptes von +/- 15 % der beantragten Platzfläche vorzunehmen. Allfällige Korrekturen an den Platzflächen gehen zu Lasten respektive zu Gunsten des jeweiligen Ausstellers.

Das OK-Gewerbeausstellung ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

4. Zuteilung der Standfläche und des Standes

Das OK-Gewerbeausstellung erstellt aufgrund der im Aussteller-Vertrag gewünschten Standfläche Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist.

Die Platzierung wird dem Aussteller unter Beilage des Planes mitgeteilt. Das Eingangsdatum der Anmeldung bildet bei sonst gleichen Voraussetzungen einen Grund zur Begünstigung des zuerst angemeldeten Ausstellers.

Allfällige begründete Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind dem OK-Gewerbeausstellung innert 10 Tagen seit Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen.

Die Stände sind durchgehend mit einer Blende versehen (ausgenommen Fertig-Stände).

ACHTUNG

In den Hallen dürfen keine Werbetafeln oder sonstiges Werbematerial über der eigentlichen Standhöhe angebracht werden. Das OK-Gewerbeausstellung behält sich bei Zuwiderhandlung vor, das Material auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen. In Sonderfällen kann das OK-Gewerbeausstellung eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

AUSSTELLER-REGLEMENT

Ausserhalb der Standfläche (senkrechte Linie von der Blende bis zum Boden) aufgestellte Waren werden zusätzlich zur Standfläche verrechnet.

Eine Standtiefe von mindestens 2 m ist zwingend vorgeschrieben.

Sämtliche Stände werden am Tag des Eröffnungsabends um 17.00 Uhr durch das OK-Gewerbeausstellung abgenommen. Aussteller, die ihre Stände nicht eingerichtet haben, werden nach Ermessen des OK-Gewerbeausstellung nicht mehr zu weiteren Ausstellungen eingeladen.

Freigelände: reine Standfläche nach Absprache

5. Rechnungen und Zahlungsbedingungen

Nach definitiv abgeschlossener Standzuteilung werden den Ausstellern die Standgebühren auf Grund der gegenseitig unterzeichneten Verträge in Rechnung gestellt.

Die Fakturierung erfolgt mindestens 60 Tage vor Ausstellungsbeginn. Die Rechnungsbeträge verstehen sich rein netto (allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet) und sind bis **spätestens 30 Tage vor Eröffnung** der Gewerbeausstellung zahlbar. Der Zahlungstermin wird auf der Rechnung vermerkt.

Das OK-Gewerbeausstellung behält sich vor, Stände derjenigen Aussteller, welche die Standgebühren nicht termingemäss entrichten, anderen Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Standgebühren

Gwärbistand (Stand wird durch OK aufgebaut)	CHF	135.00/m ²
Fertigstand (Eigener Stand des Ausstellers, Fläche wird reserviert)	CHF	115.00/m ²
Freigelände	CHF	75.00/m ²
Freigelände Verkaufsstand	CHF	120.00/m ²

Allen Ausstellern wird ein Pauschalbetrag von CHF 450.00 für die Gemeinschaftswerbung der Gwärbli belastet. Zusätzliche Werbungen in Printmedien wie Messezeitungen, ZT usw. oder Radio sind **nicht** Bestandteil des Pauschalbetrages. Sämtliche Vereine, Organisationen, Show-Teilnehmer, die keine Standgebühr entrichten müssen, bezahlen den Werbebeitrag.

Sämtliche Teilnehmer der Gewerbeausstellung werden in der Ausstellerliste aufgeführt.

Wirtschaftsbetriebe

Die für die Ausstellungs-Restaurants zu entrichtenden Entschädigungen werden in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Pauschalbeträge werden je nach Grösse und Lage des Lokals, vorhandener Infrastruktur, resp. der auf eigene Kosten vorzunehmenden Investitionen, festgelegt.

6. Rücktritt vom Aussteller-Vertrag

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können nicht entschädigungslos aus dem Vertrags-Verhältnis entlassen werden.

Erfolgt ein Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung, so haftet der Aussteller für die volle Platzmiete.

Gelingt es dem OK-Gewerbeausstellung, den Stand ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung von 30 % zu bezahlen.

7. Im Preis inbegriffenes Standzubehör

Gwärbistand in Hallen, exkl. eigener Fertigstand der Aussteller

- Rück- und Seitenwände
- Blende mit Firmenbezeichnung beschriftet
- Dachraster
- eine 3-er Steckdose ab Flachkabel 220 Volt / max. 2 KW (auch beim eigenen Fertigstand)
- Spotlampen gemäss Standbaufirma
- Abfallentsorgung vor, während und nach der Ausstellung (auch beim eigenen Fertigstand)

Elektrifizierung

Aussteller, welche zusätzlichen Strom benötigen, melden dies rechtzeitig, damit die Installation zu ihren Lasten entsprechend ausgebaut werden kann.

Führen nicht gemeldete Überbelastungen zu Stromausfällen und allfälligen Schäden, so geht die Behebung derselben zu Lasten des betreffenden Ausstellers.

Zusätzliche Überbauungen auf Anfrage

Der Gewerbeverein, respektive das OK-Gewerbeausstellung, zeichnet für die Konzeption, die Planung, die Administration, die Ausschreibung, die Werbung, die Realisierung, den Bau und die Durchführung verantwortlich.

8. Fertigstand

Definition: Eigener Stand des Ausstellers, die benötigte Fläche wird reserviert.

Zwingend vorgeschriebene Ausrüstung des Fertigstandes:

- Kompletter Stand mit Rück- und Seitenwänden
- Dachraster
- Beleuchtung

Was ist im m²-Preis enthalten:

- Eine 3-er Steckdose ab Flachkabel 220 Volt / max. 2 KW
- Abfallentsorgung vor, während und nach der Ausstellung

9. Nicht inbegriffene Leistungen bei Gwärbistand und Fertigstand

- Zusatzbeleuchtung (Spots/etc.)
- Zusätzliche Stromanschlüsse
- Zusätzliche Leitung
- Wasserzufuhr
- Abwasser
- Zusätzliche Wände
- Sonstige Sonderwünsche

Etwelche Zusatzinstallationen sind durch Oftringer Gewerbevereins-Mitglieder ausführen zu lassen und werden dem Besteller direkt durch den einzelnen Handwerker in Rechnung gestellt!

10. Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten wird während der ganzen Dauer der Ausstellung toleriert.

11. Gewährung von Ausstellungsrabatt

Die Gewährung von Ausstellungsrabatt oder ähnlichen Vergünstigungen ist jedem Aussteller freigestellt.

12. Autogrammstunden und Spezialvorführungen

Autogrammstunden und Spezialvorführungen in den Ständen bedürfen der Bewilligung des OK-Gewerbeausstellung.

13. Losverkauf

Den Ausstellern und Restaurateuren ist es nicht gestattet, Lose zu verkaufen, da eine offizielle Gwärb-Tombola durchgeführt wird.

14. Ein- und Ausräumungstermine

Die Ein- und Ausräumungstermine für leichte und schwere Güter werden Ihnen separat schriftlich mitgeteilt.

15. Öffnungszeiten

Ausstellung

Freitag	18.00 bis 22.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 22.00 Uhr
Sonntag	10.00 bis 17.00 Uhr

Der Stand muss während den Öffnungszeiten immer durch den Aussteller oder seine Vertretung besetzt sein.

Restaurants

Freitag	18.00 bis mind. 24.00 Uhr	Verlängerung wird durch Restaurant bestimmt
Samstag	10.00 bis mind. 24.00 Uhr	Verlängerung wird durch Restaurant bestimmt
Sonntag	10.00 bis 19.00 Uhr	

16. Versicherungen

Haftpflichtversicherung

Eine offizielle Haftpflichtversicherung wird durch das OK-Gewerbeausstellung abgeschlossen.

Ausstellungsversicherung für Ihre Waren aller Art

Das OK-Gewerbeausstellung lehnt jede Verantwortung oder Haftpflicht für Ausstellungsgegenstände, Standeinrichtungen und dergleichen ausdrücklich ab.

Bitte denken Sie daran, dass das Ausstellungsgut rechtzeitig zu versichern ist. Immer wieder kommt es vor, dass Schäden nicht vergütet werden, weil die Aussteller es unterlassen haben, eine Versicherung abzuschliessen.

17. Standgestaltung

Die Aussteller werden gebeten, die Stände attraktiv zu gestalten.

18. Spezielle Bedingungen

Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung abgesagt werden wird keine Rückerstattung erfolgen.